
**RAHMENVEREINBARUNG ZU EINER PLANUNGSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG
FÜR PLANENDE BAUMEISTER IM DIENSTLEISTUNGSBEREICH („BM“), DIE MIT-
GLIEDER DER WIRTSCHAFTSKAMMERN ISD § 2 ABS 1 WKG SIND**

abgeschlossen zwischen der

BUNDESINNUNG BAU

**Schaumburggasse 20
1040 Wien**

im folgenden als „FV“ bezeichnet,

und den Versicherungsunternehmen

**Wiener Städtische Versicherung AG als führender Versicherer und
Allianz Elementar Versicherungs-AG als beteiligter Versicherer**

beide mit Sitz in Wien

im Folgenden als „VR“ bezeichnet

sowie

**Consultor Versicherungsservice und Wirtschaftsberatung GmbH
als Assekurateur**

1190 Wien, Mooslackengasse 17

im Folgenden als „VM“

Wien, am 22.März 2011

Präambel

Sicherstellung eines mittel- bis langfristigen Versicherungsschutzes, um sowohl den Interessen der BM als auch denen der VR zu genügen.

Aufbau gegenseitigen Vertrauens und Interesses zwischen der BM/FV und den VR

Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Prämienlasten für die BM

Schaffung eines bedarfsgerechten erstklassigen Versicherungsproduktes sowohl hinsichtlich Deckung als auch hinsichtlich Prämien

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages

Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind die nachstehenden Vertragsgrundlagen für die Planungshaftpflichtversicherung.

Versicherungsnehmer können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Bei juristischen Personen ist/sind für die außergerichtliche Sachverständigentätigkeit (gerichtliche SV-Tätigkeit ist gesondert zu beantragen) der/die Gesellschafter einer juristischen Person als natürliche Person für diese Tätigkeit mitversichert.

2. Laufzeiten

Dieser Rahmenvertrag tritt mit 01.01.2011 in Kraft und gilt für Versicherungsverträge, welche ab diesem Tag bei den VR abgeschlossen werden.

Dieser Rahmenvertrag ist von allen Vertragspartnern jeweils zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar. Erstmals kann dieses Kündigungsrecht zum 31.12.2012 ausgeübt werden. Eine Kündigung dieses Rahmenvertrages berührt jedoch weder Geltung noch Inhalt der Versicherungsverträge, welche auf Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurden.

Sämtliche auf Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Versicherungsverträge sind rechtlich selbstständige Versicherungsverträge, die auf die Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einem der beiden Vertragspartner mit Frist von 3 Monaten zur Hauptfälligkeit gekündigt werden.

Die Hauptfälligkeit (Skadenz) sämtlicher Versicherungsverträge ist der 01.07.

3. Versicherungssumme

Die VR bieten auf Basis dieses Rahmenvertrages folgende Pauschalversicherungssummen an:

· € 500.000,--

· € 1.000.000,--

· € 2.000.000,--

· € 3.000.000—

Bei Bedarf können auch niedrigere Versicherungssummen abberufen werden.

4. Selbstbehalte

Die VR bieten auf Basis dieses Rahmenvertrages folgende Selbstbehalte an:

€ 2.000,--

€ 3.500,--

€ 5.000,--

€ 10.000,--

5. Kündigung im Versicherungsfall

Eine Kündigung des Vertrages durch den VR im Versicherungsfall darf erst nach Durchführung des Konsultationsmechanismus mit dem Fachverband erfolgen.

Unklare Äußerungen im Sinne des § 915 ABGB werden, gleich von welchem Vertragspartner die Formulierung stammt, zum Vorteil des BM ausgelegt.

Sowohl für diesen Rahmenvertrag als auch für die aufgrund dieses Rahmenvertrages geschlossenen Versicherungsverträge gilt:

Sofern sich einzelne Vertragsbestandteile, wenn auch nur teilweise, widersprechen sollten, so gilt die für BM günstigere Auslegung als Vertragsinhalt.

Unklare Äußerungen im Sinne des § 915 ABGB werden, gleich von welchem Vertragspartner die Formulierung stammt, zum Vorteil des BM ausgelegt.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des restlichen Vertrages nicht.

7. Freie Anwaltswahl

Dem BM steht im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen die freie Anwaltswahl zu. Falls davon Gebrauch gemacht wird, ersetzt der Versicherer lediglich 80 % der sich aus dem Rechtsanwalts-Tarifgesetz ergebenden Kosten.

8. Prämien

Die Tarifierung wird dem BM über einen auf der Homepage des FV und des VM zu installierenden Tarifrechners ermöglicht.

9. Umsetzung

Die VR bieten an, jeden BM zu den in diesem Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen und Prämien mit zumindest einer Versicherungssumme von Euro 100.000,- bei einfacher Jahreshöchstleistung zu versichern. Falls der bisherige Schadenverlauf eines einzelnen BM der Schadenhöhe und/oder der Schadenfrequenz vom Durchschnitt der BM abweicht, kann eine erhöhte Prämie angeboten werden.

Gelangt man zur Ansicht, dass auch mit diesen Prämien beim konkreten Vertrag das Auslangen nicht gefunden werden kann oder der BM, welchem eine Sondertarifierung angeboten wurde, damit nicht einverstanden ist, tritt der Konsultationsmechanismus gem. Pkt. 11 dieses Rahmenvertrages in Kraft.

10. Konsultationsmechanismus mit dem Fachverband

10.1 Die VR, der FV, der VM sowie jeder BM kann in den in Pkt. 10.2 angeführten Fällen verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die in Pkt. 10.2 angeführten Angelegenheiten, aufgenommen werden.

Dieser Konsultationsmechanismus ist über das hier festgelegte Ausmaß hinaus formfrei und sollte rasch zu einer positiven Lösung führen.

10.2 Dieser Konsultationsmechanismus kann (siehe Punkt 9 Umsetzung) bei folgenden Angelegenheiten angewendet werden:

- Nichtannahme von Risiken
- Sondertarifierungen von mehr als 100 % der Tarifprämien durch den Versicherer
- Kündigungen
- Deckungsstreitigkeiten

Dem Konsultationsgremium gehören an:

- a) ein Vertreter der Versicherergemeinschaft,
- b) ein Vertreter des Fachverbandes sowie
- c) ein Vertreter des Assekurateurs und
- d) der betroffene BM

Die Vertreter von a-c und je ein Stellvertreter sind für jedes Kalenderjahr namentlich vorweg zu bestellen.

10.3 Durchführung des Konsultationsmechanismus

10.3.1 Der Konsultationsmechanismus wird durch formlose Mitteilung einer der Parteien an den Assekurateur ausgelöst. Sämtliche Unterlagen, die mit der Sache im Zusammenhang stehen, sind anzufügen.

10.3.2 Das Konsultationsgremium hat binnen 8 Wochen am Sitz des Fachverbandes oder der örtlichen Fachgruppe über das Verlangen zu entscheiden.

10.3.3 Die Parteien können die Verfahrensgestaltung frei vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat das Gremium nach den Bestimmungen dieses Titels, darüber hinaus nach freiem Ermessen vorzugehen.

- Die Parteien sind fair zu behandeln.
- Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

- Die Parteien können sich durch Personen ihrer Wahl beraten lassen. Dieses Recht kann nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

10.4 Entscheidung durch das Konsultationsgremium

10.4.1 Jede Entscheidung des Gremiums ist mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder zu treffen.

10.4.2 Mindestanforderung für die Entscheidungsfindung ist die Anwesenheit aller betroffenen Parteien.

10.4.3 Die Entscheidung des Konsultationsgremiums ist schriftlich zu erlassen und durch Mitglieder des Gremiums zu unterschreiben.

11. Gegenseitige Beauskunftung- und Unterstützung

Alle Parteien dieses Rahmenvertrages vereinbaren, einander im Interesse der Versicherbarkeit und Finanzierbarkeit zu unterstützen und zu fördern.

12. Führungs- und Prozessführungsklausel

1. An diesem Vertrag sind nachstehende Versicherer wie folgt beteiligt:

1.1. Wiener Städtische Versicherung AG, A-1010 Wien, Schottenring 30,
mit 51%

1.2. Allianz Elementar Versicherungs-AG, A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105
mit 49%

2. Jeder Versicherer haftet unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für seinen Anteil.

3. Führender Versicherer ist die Wiener Städtische Versicherung AG.

4. An den führenden Versicherer sind die Prämien zu zahlen und die eingetretenen Versicherungsfälle zu melden. An den führenden Versicherer sind alle sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Anzeigen und Erklärungen mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Versicherer zu richten. Er führt die Verhandlungen mit dem den Versicherungsnehmern und gibt alle den Vertrag betreffenden Erklärungen namens des Mitversicherer rechtsverbindlich ab.

4.1. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) des beteiligten Versicherers nicht berechtigt:

4.1.1. zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die in der Rahmenvereinbarung genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Indizierungen.

4.1.2. zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Vertragsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer in der Rahmenvereinbarung getroffenen Regelung gewährt wird.

4.1.3. zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder der Prämie.

4.2. Schäden, die voraussichtlich EUR 200.000,- übersteigen, sind unverzüglich zu melden und es ist auf Verlangen des beteiligten Versicherers eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Alle beteiligten Versicherer erkennen die Entscheidungen des führenden Versicherers für sich als rechtsverbindlich an.

6. Für die aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der führende Versicherer allein Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Die für und gegen den führenden Versicherer rechtskräftig ergehenden Entscheidungen sowie die nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche erkennen die beteiligten Versicherer auch für sich als rechtsverbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Baukonsulenten (C_ABHB)

Artikel 1

Versichertes Risiko; Vergrößerung des versicherten Risikos

1. Inhalt

- 1.1 Das versicherte Risiko ergibt sich aus der in der Polizza festgelegten Risikobeschreibung und umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer und die Mitversicherten aufgrund der für seinen/ihren Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.

Versichert sind insbesondere folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis (demonstrative Aufzählung):

Planung und Berechnung von Hochbauten, Tiefbauten und von anderen verwandten Bauten;

Leitung von Hochbauten, Tiefbauten und von anderen verwandten Bauten,

Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, Projektmanagement iS der Bauordnung, begleitende Kontrolle

Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts;

Durchführung von fachtechnischen Untersuchungen und Überprüfungen aller Art;

Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen sowie Durchführung der mit vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Messungen;

Tätigkeit als nicht im Gerichtsverfahren tätiger Sachverständiger (für die Tätigkeit als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist gesondert Versicherungsschutz zu beantragen)

Tätigkeiten gemäß BauKG

- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf Schäden, die an dem Produkt oder Werk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der versicherten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird.

Klarstellung: Ein Subunternehmer des Versicherungsnehmers gilt daher nicht als Dritter.

- 1.3 Ausgenommen von der Versicherung sind jene Fälle, in denen der Versicherungsnehmer an einem Produkt oder Werk bei dessen Ausführung oder Bearbeitung als Generalunternehmer oder als Ausführer oder Zulieferer beteiligt ist oder beteiligt werden soll.
- 1.3.1 Bei Beteiligung an Bauträgersgesellschaften oder auf der Bauherrnseite bleibt dieser Ausschluss auf den Anteil des Versicherungsnehmers an der Bauträgersgesellschaft oder der Bauherrnseite beschränkt.
- 1.3.1.1 In einem etwaigen Schadenfall ermäßigt sich die Ersatzpflicht des Versicherers um den Prozentsatz, welcher der Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Objekt entspricht.

1.3.1.2 Für die Tätigkeit als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger gelten die im Anhang beschriebenen Vereinbarungen;

2. Vergrößerung

2.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.

2.2.1 Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder der Änderung der Rechtsprechung mittels eingeschriebenen Briefes den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 2

Versicherungsfall

1. Definition

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art.3,Pkt.1.) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Serienschaden

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen:

2.1 eines Verstoßes;

2.2 mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße;

2.3 eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens;

2.4 Ferner gelten als ein Versicherungsfall Verstöße, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 3

Leistungsversprechen des Versicherers

1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens und davon abgeleitete Vermögensschäden oder eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts erwachsen*)

*)in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt;

1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.7, Pkt.3.

1.3 Umweltsanierungskostenversicherung – USKV

Mitversichert ist die Inanspruchnahme auf der Grundlage der Umweltsanierungskostenversicherung gemäß Anhang.

Die Versicherungssumme besteht im Rahmen der gewählten Versicherungssumme, höchstens jedoch mit EUR 1.000.000,- pro Versicherungsperiode (siehe Anhang)

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen.
- 2.2 Sachschäden sind Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen und deren Folgen.
- Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen.
- 2.3 Folgen aus Personen- und/oder Sachschäden werden als abgeleitete Vermögensschäden bezeichnet.
- 2.4 Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personenschaden, noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

3. Abgrenzung zum Leistungsversprechen

Das Leistungsversprechen des Versicherers gemäß Pkt.1. umfasst somit nicht:

- 3.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
- 3.2 Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel;
- 3.3 Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen (z.B. selbständige Zusagen über Aufwendungen, wie Massen und Kosten, womit Gewähr übernommen wird, dass diese Maßnahmen mit einem ermittelten Betrag durchgeführt werden können oder Erfolgs- und/oder Garantiezusagen aller Art)).

Klarstellung: rein kalkulatorische Fehler gelten als mitversichert.

Artikel 4

Versicherte Gefahren und Personen

1. Sachliche Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus:

- 1.1 Haus- und Grundbesitz: Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Beruf oder Betrieb und/oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Arbeitnehmer ganz oder teilweise benützt werden;
- 1.2 Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumen, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-Versicherung) besteht; auf Art.8, Pkt.7.2 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 1.3 Innehabung oder Verwendung der gesamten kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung;
- 1.4 aus Dienstwohnungen für Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;
- 1.5 Abhaltung von Betriebsveranstaltungen.

2. Personelle Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers im Sinn der Sozialversicherungsgesetze handelt;
- 2.3 sonstiger Personen (z.B. freier Mitarbeiter, Subunternehmer, Urlaubsvertreter), die für den Versicherungsnehmer tätig werden, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung). Das gilt auch dann, wenn der andere Versicherungsvertrag Subsidiarität vereinbart hat.

Nicht versichert ist jedoch die persönliche Schadenersatzverpflichtung dieser Personen.

Artikel 5

Örtlicher Geltungsbereich der Versicherung

1. Europa

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in Europa gesetzt wird, das Schadenereignis in Europa eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

Er gilt in diesem Rahmen für das jeweilige nationale Recht und den jeweiligen nationalen Gerichtsstand innerhalb Europas.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn im Versicherungsfall die Schadenermittlung und Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Artikel 6

Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Wirksamkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.

1.1 Vordeckung

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Pkt.1. auf alle Verstöße, die vor dem Beginn der Versicherung von den jeweiligen Versicherten gesetzt wurden und bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind, sofern die Anspruchserhebung während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages erfolgt. Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme bei Abschluss (Beginn) dieses Versicherungsvertrages, maximal jedoch im Ausmaß des im Zeitpunkt des Verstoßes vorhandenen Versicherungsvertrages

Dies gilt jedoch nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer gegeben ist.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind noch mit ihnen gerechnet werden musste.

Der gesamte Vordeckungszeitraum und das erste Versicherungsjahr gilt als eine Versicherungsperiode und die Versicherungssumme steht für diese Versicherungsperiode zusammen zur Verfügung

1.2 Nachdeckung

1.2.1 Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

1.2.2 **Unbeschränkte Nachdeckung:** Endet dieser Vertrag wegen Risikowegfall durch Endigung der Gewerbeberechtigung (gem. den Bestimmungen der Gewerbeordnung) besteht abweichend von Pkt.1.2.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn die Anspruchserhebung durch den Dritten nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung in die Vertragsdauer dieses Versicherungsvertrages fällt.

2 Objektivierung des Verstoßzeitpunktes

Ist ein Schaden auf eine Handlung zurückzuführen, so gilt folgendes:

Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt.

In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.

Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

3. Serienschaden

Ein Serienschaden (Art.2, Pkt.2.) wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie vom Versicherungsnehmer gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

Wird der Versicherungsvertrag gemäß Art. 13 gekündigt, so besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

Artikel 7

Beträgliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall gemäß Art.2, Pkt.1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme gilt für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden zusammen (Pauschalversicherungssumme).

2. Jahreshöchstleistung

Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres (einschließlich aller Anspruchserhebungen aus dem Vordeckungszeitraum) höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme, max. jedoch Euro 6.000.000,--

3. Rettungskosten; Kosten

3.1 Die Versicherung umfasst alle Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles (=Rettungskosten).

3.2.1 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Kosten sind:

Anwaltskosten nach Rechtsanwaltsstarifgesetz, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

3.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren.

3.4 Die Kosten gemäß Pkt. 3.1-3.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.5 Übersteigt der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Verstoß entstehende Prozesse handelt.

4. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt den im Antrag ausgewiesenen Betrag.

Schäden unter diesem Betrag fallen nicht unter die Versicherung.

Diese Selbstbehaltsregelung gilt nicht für Personenschäden.

5. Hinterlegung; Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vor-

zunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

6. Rentenzahlungen

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

7. Behinderungen im Versicherungsfall

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8. Anderweitige Versicherung (Subsidiarität)

Eine für das Risiko des Versicherungsnehmers eventuell bestehende anderweitige Versicherung geht diesem Versicherungsvertrag vor, das heißt, sie ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Diese Subsidiarität ist auch dann gegeben, wenn ein anderweitiger Versicherungsvertrag Subsidiarität vereinbart hat.

9. Teilnahme an Arbeits- und Bietergemeinschaften

Wenn die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt sind und der geltend gemachte Schaden bzw. ein Teil davon dem Versicherungsnehmer eindeutig zugeordnet werden kann, besteht Deckung für den vollen Schaden, der vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.

Wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt sind, bleibt bei solidarischer Inanspruchnahme die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil am Gesamthonorar.

Artikel 8

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Kriegsrisiken/Terror

1.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

1.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche angedrohte oder begangene Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung, eine staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen.

2. Vorsatz

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

- 2.1 der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben.

Als vorsätzlich gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlichen schädlichen Folgen voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat;

- 2.2 infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften, sowie infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

3. Eigenschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

- 3.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
- 3.2 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften.
- 3.2.1 Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter dem Versicherungsnehmer gleichgehalten.
- 3.3 Angehörige, Gesellschafter
Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
- 3.3.1 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
- 3.4 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt.4.1).

4. Atomrisiken

- 4.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
- 4.2 Dieser Ausschluss gilt nicht für Innehabung und Verwendung von Radionukliden.

5. Kraftfahrzeugrisiken

- 5.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und

Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

- 5.1.1 Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
- 5.2 Die Versicherung erstreckt sich weiters nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden durch Planung, Herstellung oder Lieferung von Kraftfahrzeugen oder Teilen für Kraftfahrzeuge sowie Tätigkeiten an Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen.
- 5.2.1 Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

6. Luftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden durch

Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung;

Planung, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge; Tätigkeiten an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen.

7. Leasing, Leihe, Miete, Pacht

- 7.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entleihen, gemietet, geleast oder gepachtet haben.
- 7.2 Für Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen gilt abweichend von Art.4, Pkt. 1.2 folgendes:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung; aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; aus Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer dafür besonders versichern kann. Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

8. Umweltstörung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und sonstiger Schäden durch Umweltstörung (= Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern in Hinblick auf deren physikalische, chemische und biologische Zusammensetzung) durch und/oder infolge vom Versicherungsnehmer erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen, es sei denn, die Umweltstörung wird durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst.

9. Elektromagnetische Felder

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

10. Asbest

Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

11. Betriebsstätten

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Betriebsstätten, die außerhalb Österreichs gelegen sind;

Betriebsstätten sind feste Geschäftseinrichtungen, durch die die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, wie z.B. Kanzleien, Büros, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen.

Klarstellung: Baustellen, die außerhalb Österreich liegen, gelten als mitversichert.

12. Arbeitsunfälle

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland dienstvertraglich verpflichtet wurden oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern stehen jedoch unter Versicherungsschutz;

13. Entschädigungen mit Strafcharakter

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

14. Gentechnik

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgener Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist.

Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.

15. Reine Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden aus

- 15.1 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer; (Manager-Haftpflicht)
- 15.2 Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen;
- 15.3 Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;

- 15.4 garantierte Erklärungen über die Dauer der Bauzeit und über Lieferfristen;
- 15.5 Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;
- 15.6 Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);
- 15.7 Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Planung und/oder Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären („Sowieso-Kosten“).
- 15.8 aus der Überschreitung von Voranschlägen, soweit sich diese rein kalkulatorisch ergeben und nicht auf Baumängel oder -schäden zurückzuführen sind. Auch bei Überschreitung von Voranschlägen durch Baumängel oder -schäden bleibt jener Teil der Mehrkosten unversichert, der auch ohne Fehler aufzuwenden gewesen wäre („Sowieso-Kosten“);
- 15.9 Die Abwehr von Ansprüchen aus dem Titel „Sowieso-Kosten“ gem. 15.8 und 15.9 fällt jedoch unter den Versicherungsschutz;
- 15.10 Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
- 15.11 Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient.

16. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen

- 16.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen und den daraus resultierenden Folgen.
- 16.2 Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Verstöße beim Buchungsvorgang, bei der Kassenführung oder beim Zahlungsakt und nicht für den Verlust von Skonto aufgrund verspäteter Rechnungsprüfung. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme Euro 50.000,-.

Artikel 9

Verhalten des Versicherungsnehmers

1 Rechtspflichten:

- 1.1 Der Versicherungsnehmer hat die Einhaltung der Schriftlichkeit des Planungsauftrages zu gewährleisten;
- 1.2 Der Versicherungsnehmer hat den Bauauftrag firmenmäßig zu unterfertigen;
- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat die Voraussetzungen für die Erstellung von Energieausweisen durch Überprüfung des Objektes vor Ort zu ermitteln;

2. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

- 2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- 2.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 2.4.1 der Versicherungsfall;
- 2.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 2.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 2.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 2.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 2.6 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 2.7 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von sich aus innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 2.8 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

3. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 10

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 11

Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungs-

nehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 12

Versicherungsperiode; Prämienzahlung; Beginn des Versicherungsschutzes; Prämienabrechnung

12.1 Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

12.2 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

12.2.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Police zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Police nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

12.2.2 Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Police festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.

12.3. Prämienregulierung

12.3.1 Die Prämie wird aufgrund des Umsatzes berechnet. Der Bemessung wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

12.3.2 Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Umsatz anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Anfrage des VR nachzukommen.

12.3.3 Der VR hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen. Der Mehrbetrag gilt als Prämie. Demnach findet Art.12, 2. 2 Anwendung.

12.3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nach mindestens zweimaliger Aufforderung nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahre betreffen, soviel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls soviel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb von zwei Jahren nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

12.3.5 Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

12.3.6 Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

12.3.7. Bonus-Malus-System

12.3.7.1 Eintrittsrabatt:

12.3.7.1.1 Für Berufseinsteiger und jene BM, die der Rahmenvereinbarung bis 1.1.2012 beitreten und in den letzten 5 Jahren schadenfrei waren, besteht ein Vorausrabatt von 30% der zu verrechnenden Prämie (auch bei der Mindestprämie).

12.3.7.1.2 Als schadenfrei gilt ein (Versicherungs-)Jahr, in dem kein Schaden angefallen ist, für das(durch den Versicherer) keine Leistungen erbracht worden sind. Vorsorgliche Schadenmeldungen haben keine vertragsbelastende Wirkung.

12.3.7.1.2.1 Leistungen sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.3.7.2 Prämienanpassung:

12.3.7.2.1 Eine Prämienhöhung um 15% ab nächster Hauptfälligkeit findet für jeden Einzelvertrag ab dem Zeitpunkt statt, in dem der Schadensatz (Zahlungen, Reserven, und Kosten, wobei Schäden über EUR 30.000,- maximal mit diesem Betrag in diese Betrachtung Eingang finden) 65 % in allen Einzelverträgen zusammen, die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossen wurden, übersteigt. Bei einem Schadensatz über 70% beträgt die Prämienhöhung 25%. Diese Betrachtung wird jährlich zum 1.1. jeden Jahres angestellt.

Begriffsbestimmungen

12.4 Umsatz (Honorar)

12.4.1 Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1972); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

12.4.2 Bei der Ermittlung des Jahresumsatzes sind der eigene Jahresumsatz sowie der allenfalls auf beauftragte Subunternehmer entfallende Teil zu berücksichtigen. Sofern im Zuge der Prämienregulierung gem. Art. 12.3 nachgewiesen werden kann, dass für den Subunternehmer ebenfalls Versicherungsschutz gem. dieser Rahmenvereinbarung besteht, kann die Berücksichtigung des Umsatzes nach Rücksprache mit dem VR unterbleiben. Im Falle einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft ist jedenfalls nur der eigene Anteil am Gesamthonorar zu berücksichtigen.

Artikel 13

Dauer der Versicherung; Kündigung; Wegfall des versicherten Risikos; Betriebsübernahme

13.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeitstrecke gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein weiteres Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens ein Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt worden ist.

Der Versicherer hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende jedes Versicherungsjahres das Recht, den Vertrag zu kündigen, sofern sich für ihn die für die Deckungsübernahme maßgeblichen Umstände am Versicherungsmarkt nachweislich geändert haben und für den Versicherer keine Möglichkeit besteht, das notwendige Risikokapital bereit zu stellen.

Sollten die Alternativvorschläge des Versicherers vom Versicherungsnehmer nicht akzeptiert werden, steht diesem ein Kündigungsrecht zum Ablauf der Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu. Das Kündigungsrecht im Versicherungsfall bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

13.2 Kündigung im Versicherungsfall

13.2.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Vertrag sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden. In Abänderung von § 158 VersVG muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung auf der Grundlage des Konsultationsmechanismus unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

13.2.2 Die Kündigung kann mit Ablauf der Kündigungsfrist oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Im Übrigen gilt § 158 VersVG.

Artikel 14. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 15. Risikowegfall

15.1.1 Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

13.2.1 Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

Artikel 16. Prämien bei Kündigung

16.2.1 Bei Kündigung nach Art. 13.2.1 und Pkt. 13.2.2 sowie bei Risikowegfall nach Art. 15 gebührt dem Versicherer nur jener Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

5.2 Eine Kündigung nach Art. 13.2.1 und Pkt. 13.2.2 oder ein Risikowegfall nach Art. 15 schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art. 12, Pkt. 3. nicht aus.

Artikel 17 Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag

Recht, Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Neben den gesetzlich zuständigen Gerichten ist das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Artikel 18 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer der Schriftform..

ANHANG:

Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Rahmenvereinbarung Planende Bau- meister

Bestimmungen in den diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).

Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung.

1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

2. Versicherungsfall

2.1 **Versicherungsfall** ist abweichend der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2.2 Serienschaden

Die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden gilt als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

3. Versicherte Sanierungsmaßnahmen

3.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern

- eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
- eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
- eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

3.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

4. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

4.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt.1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

4.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 und 4 B-UHG).

4.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50% der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.

4.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

5. Versicherungssumme, Selbstbehalt

5.1 Die Versicherungssumme für diesen Versicherungsschutz entspricht betragsmäßig der Versicherungssumme für den Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung in der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Sie beträgt jedoch höchstens EUR 1.000.000,--.

Die Versicherungssumme steht einmal für die Dauer des Versicherungsschutzes im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zur Verfügung.

5.2 Es gilt die gleiche Selbstbehaltregelung vereinbart wie jene, welche in der bestehenden Planungshaftpflichtversicherung für den Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung Anwendung findet.

6. Örtlicher Geltungsbereich

6.1 Abweichend von dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Liechtenstein eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in diesen Ländern bezieht.

6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

6.3 Für Sanierungsverpflichtungen außerhalb Österreichs ist Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und –regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

7. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt.2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

8. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist -bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

8.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

8.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);

8.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre -sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist -müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Die-

se Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

9. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

9.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den C_ABHB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

9.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

9.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

9.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,

9.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von

- Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie

- unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,

9.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,

9.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.

2. Gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Für die Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger kann gegen eine Jahresprämie von EUR 150,- (inkl. 11% Vst.) in Verbindung mit Betritt in den Rahmenvertrag für Planende Baumeister ein separater Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 400.000,-.

Für diese Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 i VersVG.

Bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme entfällt die Begrenzung der Jahreshöchstleistung und die Beschränkung der Nachdeckung aus Verstößen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt sind.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Verstoßes.

3. Nebenbestimmung zu den Ausschlusstatbeständen gem. Art. 8 Pkt. 9 und 10

Für Ansprüche aus dem Titel elektromagnetische Felder und Asbestose wird in Abänderung der Art. 8 Punkte 9 und 10 dieses Vertrages Versicherungsschutz als Abwehrdeckung mit einer Versicherungssumme von Euro 50.000,- im Rahmen der gewählten Versicherungssumme zur Verfügung gestellt.